AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet: Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:

Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2024	Ochtrup, den 19.07.2024	Nr. 10
	• •	

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
42.)	11.07.2024	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 11.07.2024	210
43.)	11.07.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder- schrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 49 und 56	217

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

42.) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 11.07.2024

Satzung

der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen vom 11.07.2024

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136), sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

- "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23.12.2010 (ABI. NRW.01/11 S. 38; BASS 12-63 Nr. 2),
- "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43; BASS 11-02 Nr. 19)
- "Geld oder Stelle Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote" vom 31.07.2008 (ABI. NRW. S. 403; BASS 11–02 Nr. 24)

in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup am 27.06.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Ochtrup richtet an ihren Schulen außerunterrichtliche Betreuungsangebote (Offene Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1, Frühbetreuung, 13plusBetreuung und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten) auf der Grundlage der jeweiligen Landeserlasse ein.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (Zuzüge, veränderte Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für unterjährige Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur SchülerInnen der jeweiligen Schule teilnehmen. Das gilt nicht für die Betreuung in den Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen, bei der Schulen, Träger und verschiedene Betreuungsformen miteinander kooperieren können. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Ochtrup bzw. der ausgewählte Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der/dem Schulleiter/in.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Ochtrup gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Stadt Ochtrup bzw. die Schule hält hierfür einen entsprechenden Anmeldevordruck bereit. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmenden diese Satzung und den festgelegten Elternbeitrag an.

Die Erziehungsberechtigten schließen zudem mit dem jeweiligen Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes einen Betreuungsvertrag ab, der das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Teilnehmer bestimmt.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich auf der Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde für die KiTa-Einrichtungen veröffentlichten Fortschreibungsrate (analog § 37 Abs. 2 KiBiz).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.
- (4) Die Elternbeiträge werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die gesamten Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote oder durch vorübergehende Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund von Urlaub- und Krankheitszeiten der pädagogischen Betreuungskräfte nicht berührt. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.
- (5) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind von den Beitragspflichtigen zusätzlich zu leisten.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 3 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder aufgrund eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere betreute Kind um 50 %. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Betreuungspflichtige und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
 - a) Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. §§ 19 ff SGB II oder
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 27 ff. bzw. §§ 41 ff SGB XII oder
 - c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

- d) Leistungen nach dem Wohngeld- oder Wohngeld-Plus-Gesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

§ 7 Ferienbetreuung

Außerunterrichtliche Angebote finden auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie an sonstigen schulfreien Tagen statt. Es wird dafür kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Über Schließzeiten und Ausnahmen bei der Ferienbetreuung wird jeweils frühzeitig informiert.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ochtrup erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Beitragspflichtigen und/oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Klassen-, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Beitragspflichtigen mit.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes zu einem der außerunterrichtlichen Angebote und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Ochtrup schriftlich mit Hilfe der verbindlichen Erklärung zum Einkommen anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die abschließende Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekannmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 11.07.2024

Stadt Ochtrup gez. Christa Lenderich Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 11.07.2024

Stadt Ochtrup gez. Christa Lenderich Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen

Elternbeitragstabelle

Stand: 01.08.2024

Stufe	Stufe Jahreseinkommen Jahreseir ab	Jahreseinkommen bis	Offene Ganztagsschule	Schule von 8 bis 140% von OGS	Frühbetreuung 40 % von OGS	13 plus- Betreuung 50% von OGS
1	0'00 €	36.000,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0'00 €
2	36.000,01 €	42.000,00 €	74,00€	29,50€	29,50€	37,00€
3	42.000,01 €	48.000,00 €	76,50€	30,50€	30'20€	38,50 €
4	48.000,01 €	54.000,00 €	98'20€	39,50€	39,50€	49,50€
2	54.000,01 €	60.000,00 €	102,00€	41,00€	41,00€	51,00€
6	60.000,01 €	66.000,00 €	123,00€	49,00€	49,00€	61,50€
7	66.000,01 €	72.000,00 €	128,00€	51,00€	51,00€	64,00€
8	72.000,01 €	78.000,00 €	147,50€	59,00€	59,00€	74,00€
6	78.000,01 €	84.000,00 €	153,50 €	61,50€	61,50€	77,00€
10	84.000,01 €	90.000,00 €	172,00€	69,00€	69,00€	86,00€
11	90.000,01 €	96.000,00 €	179,00€	71,50€	71,50€	89,50€
12	96.000,01 €	102.000,00 €	197,00€	78,50€	78,50€	98,50€
13	102.000,01 €	108.000,00 €	204,50€	82,00€	82,00€	102,50 €
14	über 108.000,00 €		228,00 €*	91,00€	91,00€	114,00 €

*Höchstbeitrag nach Ziffer 8.2 des Runderlasses "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in der jeweils aktuellen Fassung

Die Elternbeiträge werden nach Bekanntgabe der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ab dem Schuljahr 2025/26 ff jeweils zum 01.08. des Jahres -kaufmännisch auf 0,50 € gerundet- angepasst.

43.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

hier: Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 116, Flurstücke 49 und 56

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 116, Flurstück 49 und 56. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup südlich von Oster 120 gelegene Grundstück (Venngraben) mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 57. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.07.2024 zur Geschäftsbuchnummer 20240032-9 in der Zeit

vom 19.07.2024 bis 19.08.2024

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann, Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 10/2024 der Stadt Ochtrup ortsüblich bekannt gemacht. Das Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst und Welbergen aus.

Die Amtsblätter der Stadt Ochtrup sind zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de einsehbar und stehen dort zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Rheine, 17.07.2024

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI